



Politische Gemeinde  
Eglisau

**ELEX 5790.0101**

Systematische Rechtssammlung Ge-  
meinde Eglisau

# Organisationsreglement Sozialbehörde der Politischen Gemeinde Eglisau

vom 7. Juli 2020

Teilrevidiert per 1. Januar 2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. EINLEITUNG.....</b>	<b>3</b>
Art. 1 Grundlage .....	3
Art. 2 Zweck.....	3
<b>II. AUFGABEN UND ORGANISATION DER GESAMTBEHÖRDE.....</b>	<b>3</b>
Art. 3 Grundsätze .....	3
Art. 4 Aufgaben der Gesamtbehörde.....	3
Art. 5 Finanzbefugnisse .....	4
Art. 6 Zusammensetzung.....	4
Art. 7 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte.....	4
Art. 8 Informationsfluss.....	4
<b>III. AUFGABENBEREICHE .....</b>	<b>5</b>
Art. 9 Präsidium und Finanzen .....	5
Art. 10 Kinder und Jugendliche .....	5
Art. 11 Sozialhilfe.....	5
Art. 12 Asyl- und Flüchtlingswesen .....	5
<b>IV. GESCHÄFTSFÜHRUNG .....</b>	<b>5</b>
Art. 13 Legislaturplanung .....	5
Art. 14 Abteilung Soziales.....	5
Art. 15 Sitzungstermine.....	6
Art. 16 Geschäftsvorbereitung .....	6
Art. 17 Beschlüsse .....	6
Art. 18 Beratung .....	6
Art. 19 Kenntnisnahmen .....	6
Art. 20 Mitteilungen .....	6
Art. 21 Aktenstudium .....	6
Art. 22 Sitzungsleitung .....	6
Art. 23 Beizug von Fachberatung .....	6
Art. 24 Protokoll .....	7
Art. 25 Teilnahmepflicht.....	7
Art. 26 Geheimhaltung .....	7
Art. 27 Präsidialverfügung.....	7
Art. 28 Entschädigung .....	7
Art. 29 Inkraftsetzung.....	7

Gestützt auf die Gemeindeordnung erlässt die Sozialbehörde folgendes Organisationsreglement:

## I. EINLEITUNG

### Art. 1 Grundlage

Die Sozialbehörde ist berechtigt, sich im Rahmen der Gemeindeordnung sowie des übergeordneten Rechtes selbst zu organisieren und allfällige Änderungen an diesem Organisationsreglement in eigener Kompetenz vorzunehmen.

### Art. 2 Zweck

Im Organisationsreglement sind die interne Organisation der Sozialbehörde, die einzelnen Aufgaben und Kompetenzen der Mitglieder sowie die Aufgaben der Abteilung Soziales festgelegt.

## II. AUFGABEN UND ORGANISATION DER GESAMTBEHÖRDE

### Art. 3 Grundsätze

- <sup>1</sup> Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die Geschäfte der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe sowie des Asylwesens im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Sie vollzieht die kantonalen Erlasse und Beschlüsse, soweit aufgrund übergeordneter Rechtsnorm nicht eine andere Stelle ausdrücklich dafür zuständig ist.
- <sup>2</sup> Die Sozialbehörde handelt als Kollegialbehörde.
- <sup>3</sup> Im Grundsatz kann die Sozialbehörde als primär zuständige Gesamtbehörde Geschäfte aus ihrem Aufgaben- und Kompetenzbereich zur selbständigen Erledigung an ein Mitglied der Sozialbehörde oder an die Abteilung Soziales delegieren. Macht die Sozialbehörde von dieser Möglichkeit Gebrauch, so überträgt sie ihre allgemeinen Befugnisse und finanziellen Kompetenzen im gesamten zur operativen Leistungserstellung, notwendigen Umfang.
- <sup>4</sup> Soweit die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen nicht in vorliegender Geschäftsordnung geregelt wird, erfolgt die Übertragung mittels förmlicher Beschlussfassung durch die Sozialbehörde.

### Art. 4 Aufgaben der Gesamtbehörde

Die Sozialbehörde gewährleistet die persönliche Hilfe und die Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe sowie des Asylwesens im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Die Berichterstattung an die zuständigen Oberbehörden obliegt der Sozialbehörde und stellt ihre gesetzlichen Aufgaben dar (§ 7 Abs. 1 SHG). Diese beinhalten im Wesentlichen Folgendes:

- <sup>1</sup> Treffen von zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen organisatorischen Massnahmen im Rahmen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung (§ 1 Abs. 1 SHV).
- <sup>2</sup> Zusammenarbeit mit den Beratungs- und Betreuungsstellen im Sinne von § 13 SHG (§ 1 Abs. 2 SHV).
- <sup>3</sup> Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und privaten sozialen Institutionen und Fördern der Koordination der sozialen Dienste in der Gemeinde (§ 7 Abs. 2 SHG und § 1 Abs. 2 SHV).
- <sup>4</sup> Jährliche Berichterstattung an den Bezirksrat zuhanden der Sicherheitsdirektion über die Tätigkeit der Sozialbehörde sowie Vorlegen von zusätzlichen Berichten über bestimmte Fragen auf Verlangen (§ 2 SHV).
- <sup>5</sup> Mitwirkung in den Organen von Zweckverbänden zur gemeinsamen Besorgung von Aufgaben der Sozialhilfe mit (§ 3 SHV).

- <sup>6</sup> Vertretung der Gemeinde in Strafverfahren wegen unrechtmässiger Erwirkung von Sozialhilfeleistungen. Die Sozialbehörde entscheidet über die Erhebung gerichtlicher Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln sowie über die Erledigung und den Rückzug von Prozessen.
- <sup>7</sup> Festlegung der Richtlinien und Kompetenzen im internen Handbuch, soweit diese nicht durch übergeordnetes Recht geregelt sind. Jährliche Überprüfung des internen Handbuchs.
- <sup>8</sup> Entscheidung über die Zuständigkeit, über die Ausrichtung und Bemessung, Kürzung, Einstellung oder Ablehnung von wirtschaftlicher Sozialhilfe. Die Sozialbehörde entscheidet in besonderen Fällen über den Beizug einer Rechtsvertretung zur Prozessführung im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe.
- <sup>9</sup> Bearbeitung von sozialpolitischen Fragen und Unterbreitung von Anträgen von fachspezifischen Projekten zu Händen des Gemeinderates.
- <sup>10</sup> Bewilligung und Aufsicht von Kinderhorten und Kinderkrippen sowie Meldung und Aufsicht von Tagesfamilien gemäss § 10 der Verordnung über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung (V BAB).

Die Sozialbehörde ist zuständig für alle oben nicht erwähnten, durch eidgenössische, kantonale oder kommunale Erlasse ihr zugewiesenen Aufgaben (z.B. Alimentenbevorschussung).

Der Gemeinderat kann der Sozialbehörde weitere Aufgaben im artverwandten Bereich übertragen.

#### **Art. 5 Finanzbefugnisse**

Die Finanzbefugnisse richten sich nach der Gemeindeordnung.

#### **Art. 6 Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats (Präsidium der Sozialbehörde) und vier weiteren Mitgliedern, welche an der Urne gewählt werden.
- <sup>2</sup> Bei Verhinderung des Präsidiums nimmt dessen Stellvertretung im Gemeinderat an den Sitzungen der Sozialbehörde teil; den Vorsitz führt das Vizepräsidium der Sozialbehörde.
- <sup>3</sup> Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst. Sie ernennt aus ihrem Kreis ein Vizepräsidium und bestimmt die gegenseitige Stellvertretung.

#### **Art. 7 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

- <sup>1</sup> Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.
- <sup>2</sup> Ein Beschluss regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, soweit dies nicht in diesem Erlass erfolgt ist.

#### **Art. 8 Informationsfluss**

- <sup>1</sup> Die Sozialbehörde informiert den Gemeinderat über Beschlüsse und Tätigkeiten, die nicht dem Datenschutz unterliegen.
- <sup>2</sup> Der Entscheid über Informationen an die Bevölkerung aus dem Aufgabengebiet der Sozialbehörde obliegt dem Präsidium.
- <sup>3</sup> Die direkte Information der betroffenen Personen erfolgt in der Regel durch Protokollauszug.

### III. AUFGABENBEREICHE

#### Art. 9 Präsidium und Finanzen

- <sup>1</sup> Vorsitz Sozialbehörde
- <sup>2</sup> Information und Kommunikation
- <sup>3</sup> Datenschutz
- <sup>4</sup> Beziehungen nach aussen (Behörden, Vereinigungen, Fachverbände, Bezirksrat, Kantonale Stellen)
- <sup>5</sup> Finanzen (Budget, Rechnung, Budgetkontrolle)
- <sup>6</sup> Spenden und Zuwendungen an IV-Institutionen

#### Art. 10 Kinder und Jugendliche

- <sup>1</sup> Alimentenbevorschussung
- <sup>2</sup> Einsitz in der Jugendkommission
- <sup>3</sup> Bewilligung und Aufsicht von Kinderhorten und Kinderkrippen sowie für die Meldung und Aufsicht von Tagesfamilien

#### Art. 11 Sozialhilfe

- <sup>1</sup> Ausrichtung von wirtschaftlicher und persönlicher Hilfe
- <sup>2</sup> Berufliche und soziale Integration
- <sup>3</sup> Unterbringung von obdachlosen Personen
- <sup>4</sup> Suchtprävention
- <sup>5</sup> Schuldenberatung
- <sup>6</sup> Verwandtenunterstützung
- <sup>7</sup> Zusammenarbeit mit Beratungs- und Betreuungsstellen, anderen öffentlichen und privaten sozialen Institutionen

#### Art. 12 Asyl- und Flüchtlingswesen

- <sup>1</sup> Aufsicht über den Asylbereich
- <sup>2</sup> Deutschförderung, Ausbildung, berufliche und soziale Integration
- <sup>3</sup> Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich
- <sup>4</sup> Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen; z.B. Kantonale Fachstelle für Integration, Stiftung Chance etc.

### IV. GESCHÄFTSFÜHRUNG

#### Art. 13 Legislaturplanung

Zu Beginn jeder Legislaturperiode findet eine Planungssitzung statt. Der Umsetzungsstand wird jährlich überprüft.

#### Art. 14 Abteilung Soziales

- <sup>1</sup> Die Abteilung Soziales ist für die operative Umsetzung der gesetzlichen wirtschaftlichen und persönlichen Hilfe zuständig. Die fachliche, organisatorische und personelle Leitung obliegt der Leitung Soziales.
- <sup>2</sup> Die Leitung Soziales nimmt an den Behördensitzungen mit beratender Stimme teil.

- <sup>3</sup> Die Abteilung Soziales ist zuständig für die Sitzungsvorbereitung, für das Vorbereiten und Verfassen der Beschlüsse, die Protokollführung und den Versand der Protokollauszüge.
- <sup>4</sup> Die Leitung Soziales hat die Kompetenz zur Auszahlung des ersten Unterstützungsmonats (vor ordentlicher Beschlussfassung).
- <sup>5</sup> Die Finanzkompetenzen der Abteilung Soziales sind im Rahmen des Budgets, des Reglements über die Finanz-, Visums- und Verwaltungskompetenzen und des internen Handbuchs der Sozialbehörde geregelt.

#### **Art. 15 Sitzungstermine**

Die Sitzungen finden in der Regel monatlich statt.

Die Behörde beschliesst jeweils im Herbst über den Sitzungsplan des Folgejahres.

Für wichtige oder dringliche Geschäfte kann zu zusätzlichen Sitzungen eingeladen werden.

#### **Art. 16 Geschäftsvorbereitung**

Die einzelnen Behördenmitglieder melden ihre Geschäfte der Abteilung Soziales an.

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die Abteilung Soziales durch Zustellung der Traktandenliste, die im Einvernehmen mit dem Präsidium erstellt wird. Die Aktenaufgabe findet mindestens 4 Tage vor der Sozialbehördensitzung statt.

#### **Art. 17 Beschlüsse**

Die Behörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Die Behördenmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Die Beschlussfassungen werden protokolliert.

#### **Art. 18 Beratung**

Geschäfte können in der Behörde näher beraten werden, bevor sie zum Beschlussgeschäft erhoben werden. Beratungsergebnisse werden in der Regel protokolliert.

#### **Art. 19 Kenntnisnahmen**

Es handelt sich um Geschäfte, welche die Behörde nicht in eigener Kompetenz regelt und doch von Bedeutung sind (Verfügungen anderer Behörden, Visitationsberichte, Protokolle von Kommissionen, Aktennotizen über Besprechungen und weitere Informationen). Kenntnisnahmen werden in der Regel nicht protokolliert.

#### **Art. 20 Mitteilungen**

Am Schluss der Sitzung können unter der Rubrik „Mitteilungen“ bei Bedarf noch Informationen über besondere Anlässe, Belange von allgemeinem Interesse aus dem Ressort der Gesamtbehörde zur Kenntnis gebracht werden. Mitteilungen werden nicht protokolliert.

#### **Art. 21 Aktenstudium**

Die Mitglieder der Sozialbehörde sind verpflichtet, alle Akten vor der Sitzung zu studieren. An den Sitzungen wird deren Kenntnis vorausgesetzt.

#### **Art. 22 Sitzungsleitung**

Die Sitzung wird vom Präsidium, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidium, geleitet.

#### **Art. 23 Beizug von Fachberatung**

Mitarbeitende der Verwaltung und Fachberatung können zur Behandlung von besonderen Geschäften als Referenten mit beratender Stimme beigezogen werden.

**Art. 24 Protokoll**

Die Abteilung Soziales führt über die Verhandlungen ein erweitertes Beschlussprotokoll. Die Prüfung des Protokolls erfolgt mit der Aktenaufgabe im Turnus durch ein Mitglied der Sozialbehörde. Das Protokoll wird an der Folgesitzung durch die Gesamtbehörde genehmigt.

Das Protokoll und die Protokollauszüge werden vom Präsidium und der Leitung Soziales unterzeichnet.

**Art. 25 Teilnahmepflicht**

Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert, so hat es sich vor der Sitzung beim Präsidium abzumelden.

**Art. 26 Geheimhaltung**

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Alle an der Sitzung teilnehmenden Personen sind dem Datenschutz verpflichtet.

**Art. 27 Präsidialverfügung**

Gestützt auf § 41 Gemeindegesetz wird das Präsidium der Sozialbehörde ermächtigt, nicht nur dringliche, sondern auch Angelegenheiten von geringer Bedeutung selbst zu beschliessen.

**Art. 28 Entschädigung**

Die Entschädigung der Mitglieder richtet sich nach der Entschädigungsverordnung der Gemeinde Eglisau.

**Art. 29 Inkraftsetzung**

Das Geschäftsreglement tritt per 1. August 2020 in Kraft und ersetzt alle vorangehenden Reglemente

Das Reglement wurde per 1. Januar 2022 teilrevidiert.

Eglisau, 1. Januar 2022

**Sozialbehörde Eglisau**

Thomas Laufer  
Präsident der Sozialbehörde

Manuela Gomringer  
Leiterin Soziales